

22.03.2018

Unterrichtung

**durch das Kontrollgremium gemäß § 23 VSG NRW
(Parlamentarisches Kontrollgremium - PKG)**

Jahresbericht 2017 gemäß § 28 VSG NRW

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2017. Der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Abteilung Verfassungsschutz des Ministerium des Innern) hat das Kontrollgremium gem. § 23 VSG NRW (Parlamentarisches Kontrollgremium - PKG) umfassend in geheimen Sitzungen über die Durchführung berichtspflichtiger Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nummern 6, 7 und 10 bis 14 VSG NRW unterrichtet.

1. Maßnahmen

Im Berichtszeitraum 2017 hat der Verfassungsschutz NRW 22 Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 VSG NRW vollzogen, hiervon waren zwölf neu angeordnet. Anordnungsgründe waren in zehn Fällen die Beobachtung des Rechtsextremismus, in zehn Fällen die Beobachtung des Islamismus, in einem Fall die Beobachtung des Linksextremismus und in einem Fall die Beobachtung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht. 52 Personen waren von diesen Maßnahmen insgesamt betroffen.

In allen Fällen wurden zudem Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 VSG NRW (IMSI-Catcher, Stille SMS) angeordnet, darüber hinaus erging eine solche Anordnung zur Vorbereitung einer Maßnahme zur Telekommunikationsüberwachung. Im Rahmen einer Maßnahme wurde der IMSI-Catcher eingesetzt. In zwei Maßnahmen erfolgte der Versand von insgesamt fünf Stillen SMS.

Des Weiteren erfolgten im Berichtszeitraum in fünf Fällen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 13 VSG NRW (Finanzermittlungen), hiervon waren zwei neu angeordnet. Anordnungsgründe waren in einem Fall die Beobachtung des Rechtsextremismus, in drei Fällen die Beobachtung des Islamismus und in einem Fall die Beobachtung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht. Neun natürliche oder juristische Personen waren von diesen Maßnahmen insgesamt betroffen.

Datum des Originals: 22.03.2018/Ausgegeben: 26.03.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Auskunftersuchen

In 2017 wurden 341 Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern beantwortet. In 312 Fällen lagen dem Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor. 21 Personen wurde mitgeteilt, dass über sie Erkenntnisse in Bezug auf extremistische Bestrebungen (7 Rechtsextremismus, 10 Linksextremismus, 4 Islamismus) vorhanden und gespeichert sind. Acht weiteren Personen wurde Auskunft über Speicherungen im Rahmen von Mitwirkungsaufgaben der Verfassungsschutzbehörden erteilt.

3. Bewertung

Der Verfassungsschutz hat von den eingeräumten Rechten - insbesondere von seinen besonderen Auskunfts- und G10-Befugnissen - weiterhin maßvoll aber weiter verstärkt Gebrauch gemacht. Er hat seinen Berichts- und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Kontrollgremium nach § 23 VSG NRW und der eingesetzten G 10-Kommission entsprochen. Die Landesregierung unterrichtete das PKG umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und ausführlich über Einzelfälle.

Darüber hinaus ist das PKG mit eigenen Einsichts-, Anhörungs- und Zutrittsrechten gegenüber der Verfassungsschutzbehörde ausgestattet. Bezüglich der Kontrolle des (besonders grundrechtsrelevanten) G 10-Bereichs hat sich das Kontrollgremium auch der G10-Kommission und der G 10-Kommissions-Geschäftsführung - im Rahmen von angekündigten Kontrollen und unangekündigten Besuchen der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums des Innern - bedient.

Peter Preuß
Vorsitzender